

(3) Wenn der Täter wegen Verkehrsgefährdung durch Trunkenheit bereits bestraft oder innerhalb des letzten Jahres von einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege strafrechtlich zur Verantwortung gezogen worden ist oder durch eine Handlung nach Absatz 2 eine Gemeingefahr fahrlässig verursacht, kann er mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft werden.

1. Das Führen eines Fahrzeuges erfordert unter den modernen Verkehrsbedingungen ein Höchstmaß an Konzentration und Aufmerksamkeit. Erfahrungsgemäß werden die an das physische und psychische Leistungsvermögen zu stellenden Anforderungen durch Alkohol oder in ihrer Wirkung ähnliche Mittel wesentlich beeinträchtigt und dadurch ein großes Gefahrenmoment sowohl für die eigene als auch die Sicherheit anderer Verkehrsteilnehmer heraufbeschworen. Deshalb begründet eine **Verkehrsgefährdung durch Trunkenheit** in allen Bereichen des Verkehrsgeschehens strafrechtliche Verantwortlichkeit.

2. Der Tatbestand setzt voraus, daß der Täter nach den ihm bekannten Umständen annehmen muß, durch alkoholische Getränke, andere berauschende, z. B. Rauschgifte oder sonstige die Reaktionsfähigkeit wesentlich vermindernde Mittel, z. B. stark wirkende Medikamente, in der **Fahrtüchtigkeit erheblich beeinträchtigt** zu sein. Dazu gehört auch, wenn der Täter fahrlässig annimmt, in seiner Fahrtüchtigkeit nicht erheblich beeinträchtigt zu sein. Eine positive Kenntnis um den Beeinträchtigungsgrad ist nicht erforderlich.

Hat sich der Täter schuldhaft in einen die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Zustand versetzt und sich dann zum Führen eines Fahrzeuges entschlossen, liegt nach § 15 Abs. 3 volle Verantwortlichkeit vor. Sie liegt jedoch nicht vor, wenn er unverschuldet in diesen Zustand geraten ist, z. B. bei Unkenntnis der Wirkung eines Medikaments.

Die erhebliche Beeinträchtigung ist von vielerlei Faktoren abhängig, z. B. von der Art des geführten Fahrzeuges, der Verkehrsdichte, den Straßenverhältnissen, den Sichtverhältnissen oder der körperlichen Konstitution. Sie ist jedoch immer bei einem bestimmten Blutalkoholwert gegeben. Dieser liegt bei etwa 1,5 ‰.

Durch die erhebliche Beeinträchtigung muß eine **allgemeine Gefahr** für das Leben oder die Gesundheit anderer Menschen (ein Mensch genügt bereits) fahrlässig verursacht werden. Die Charakterisierung der Gefahr als allgemeine ist nicht mit der Gemeingefahr identisch. Sie steht zwischen einer entfernt liegenden möglichen Gefahr (abstrakt) und einer unmittelbaren Gefahr (konkret). Nicht jedes Fahren unter Alkoholeinfluß ist eine Straftat, insbesondere dann nicht, wenn sich aus der Art des geführten Fahrzeuges, z. B. Fahrrad, und den örtlichen Bedingungen, z. B. eine Dorfstraße zur Nachtzeit, keine Gefahr für das Leben und die Gesundheit anderer ergibt. In solchen Fällen kann eine Ordnungswidrigkeit vorliegen (vgl. § 47 der StVO idF der AnpassungsVO Ziff. 49 a). Anderer-